



---

für Rationalisierung beim Kombinat VEB Lokomotivbau Elektrotechnische Werke (LEW), vom 17. März 1975 bis 31. Januar 1976 als BFN-Bearbeiter und vom 01. Februar 1976 bis 31. Mai 1990 als Leiter Versand/Transport beim VEB Infrarot-Anlagen O.g tätig. Vom 01. Juni 1990 bis wenigstens 30. Juni 1990 war er Bürgermeister der Gemeinde L.

Zum 01. Dezember 1984 trat er der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) bei und entrichtete Beiträge nur für das Einkommen bis 1.200 Mark monatlich bzw. 14.400 Mark jährlich.

Im September 2001 beantragte der Kläger, die Zugehörigkeit zur AVtl festzustellen.

Mit Bescheid vom 12. März 2003 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Weder habe eine positive Versorgungszusage (Anwartschaft) zu Zeiten der DDR vorgelegen, noch sei am 30. Juni 1990 (Schließung der Zusatzversorgungssysteme) eine Beschäftigung ausgeübt worden, die aus bundesrechtlicher Sicht dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen gewesen wäre. Er sei nicht als Ingenieur beschäftigt gewesen.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte der Kläger geltend, die Beklagte habe ihr zustehendes Ermessen nicht ausgeübt. Die Entscheidung sei nicht verhältnismäßig und verstoße gegen das Prinzip der Gleichbehandlung, da er lediglich im Monat Juni 1990 nicht anspruchsberechtigt gewesen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. November 2003 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Wegen der Tätigkeit als Bürgermeister habe der Kläger zwar einen Anspruch, wenn die davor ausgeübte Tätigkeit einem Zusatzversorgungssystem zugeordnet werden könne (so genannte Nachwirkungsfrist). Dies sei jedoch nicht der Fall, weil er nicht als Ingenieur, sondern als Leiter Versand beschäftigt gewesen sei.

Dagegen hat der Kläger am 17. Dezember 2003 beim Sozialgericht Neuruppin Klage erhoben und vorgetragen:

Die Tätigkeit als Leiter Versand sei kein Grund für die Nichtanerkennung, da er die Ingenieurprüfung bestanden und auch das Gehalt nach einer Ingenieurgruppe erhalten habe. Ohne ingenieurtechnisches Wissen sei die Tätigkeit des Leiters Versand nicht möglich gewesen. Im Betrieb seien insbesondere Oberflächenbehandlungen in enormen Größen, elektrische Ausrüstungen für Lokomotiven und andere elektrische Geräte produziert worden, die verpackt in Kisten, unverpackt oder zu größeren Einheiten gebündelt oder auf speziellen Transportvorrichtungen per LKW, Bahn und Container für den Versand vorbereitet worden seien, wobei zum Teil längere Lagerungen unter extremen Bedingungen am Ural oder im Kaukasus bis zu 3 Jahren erforderlich gewesen seien. Seine Aufgabe habe darin bestanden, mit ca. 40 Beschäftigten, darunter 2 Meister, eigenverantwortlich und selbstständig unter Beachtung aller Gegebenheiten ohne eine Vorgabe der Technologie, ohne Gewichtsangaben und ähnliche Anhaltspunkte

---

die Versandart, die Verpackungsart, die Zusammenstellung der Ladungen bis hin zur Abfertigung durch die Transportunternehmen und den Zoll zu organisieren sowie den Versand und Transport entsprechend abzuwickeln. Dazu sei ein erhebliches ingenieurtechnisches Wissen erforderlich gewesen. Der Klager hat verschiedene arbeitsrechtliche Unterlagen vorgelegt.

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 17. Marz 2004 die Klage abgewiesen: Der Klager sei am 30. Juni 1990 in keinem Betrieb beschaftigt gewesen, der von der Versorgungsordnung der AVtI erfasst gewesen sei. Die Verordnung uber die zusatzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBI DDR 1950, 844)  AVtI-VO  i. V. m. der Zweiten Durchfuhrungsbestimmung zur AVtI-VO vom 24. Mai 1951 (GBI DDR 1951, 487)  2. DB zur AVtI-VO habe eine staatliche Gebietskorperschaft nicht umfasst. Gebietskorperschaften seien auch den volkseigenen Produktionsbetrieben nicht gleichgestellt gewesen. Bei der Gleichstellungsregelung in  1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO handele es sich um eine abschlieende Aufzahlung, die einer Erweiterung nicht zuganglich sei. Der vom Klager gesehene Ermessensspielraum bestehe somit nicht. Die Ausfuhrungen der Beklagten zu einer Nachwirkungsfrist seien nicht nachvollziehbar. Ein Versto gegen [Art. 3 Grundgesetz \(GG\)](#) liege nicht vor. Eine "Bestrafung" sei angesichts eines nie erworbenen positiven Zusatzversorgungsanspruches nicht zu erkennen.

Gegen den ihm am 20. Marz 2004 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 24. Marz 2004 eingelegte Berufung des Klagers.

Er ist der Ansicht, dass er bis zum 31. Mai 1990 einen Anspruch gehabt habe. Die Tatigkeit als Burgermeister falle zwar ersichtlich nicht unter die Regelung der AVtI. Dies beruhe aber auf einer Lucke im Gesetz. Deswegen seien die Ausfuhrungen der Beklagten zur Nachwirkungsfrist auch nachvollziehbar. Der Klager hat die Bestatigung des E. S. vom 13. Mai 2004 zu den in seinem Schriftsatz vom 13. Dezember 2003 genannten Aufgaben vorgelegt.

Der Klager beantragt nach seinem schriftsatzlichen Vorbringen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Neuruppin vom 17. Marz 2004 zu ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Marz 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. November 2003 zu verpflichten, die Zeit vom 01. Dezember 1973 bis 31. Mai 1990 als Zeit der Zugehorigkeit zur AVtI sowie die wahrend dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Sie halt das erstinstanzliche Urteil fur zutreffend. Eine Nachwirkungsfrist nach  2 Abs. 4 2. DB zur AVtI-VO komme vorliegend deswegen nicht Betracht, weil der Klager als Leiter Versand keine Versorgungszusage (Urkunde, Einzelentscheidung)

---

erhalten habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten (â€¦), der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 12. MÃ¤rz 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. November 2003 ist rechtmÃ¤Ã¶ig. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte die Zeit vom 01. Dezember 1973 bis 31. Mai 1990 und die wÃ¤hrend dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte feststellt, denn der KlÃ¤ger hat eine Anwartschaft aufgrund einer ZugehÃ¶rigkeit zur AVtI nicht erworben.

Nach Â§ 8 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 und Abs. 2 Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃ¶G) hat der vor die Ã¼berfÃ¼hrung der AnsprÃ¼che und Anwartschaften zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger dem fÃ¼r die Feststellung der Leistungen zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Rentenversicherung unverzÃ¼glich die Daten mitzuteilen, die zur DurchfÃ¼hrung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Dazu gehÃ¶ren auch das tatsÃ¤chlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet, die Daten, die sich nach Anwendung von Â§ 6 und 7 AAÃ¶G ergeben, sowie die Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt worden ist, und die als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung gelten (Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¶G). Der VersorgungstrÃ¤ger hat dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach Â§ 8 Abs. 2 AAÃ¶G durch Bescheid bekannt zu geben (Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAÃ¶G).

Solche Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit liegen nach Â§ 4 Abs. 5 AAÃ¶G vor, wenn eine in einem Versorgungssystem erworbene Anwartschaft bestanden hatte (Â§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 AAÃ¶G). Eine solche Anwartschaft setzt die Einbeziehung in das jeweilige Versorgungssystem voraus. Im Hinblick auf Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¶G genÃ¼gt es grundsÃ¤tzlich nicht, dass ein Anspruch auf Einbeziehung bestand, soweit dieser nicht auch verwirklicht wurde. Wie der Wortlaut dieser Vorschrift zeigt, wird allein auf Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem abgestellt. Dies setzt zwingend voraus, dass der Berechtigte tatsÃ¤chlich in ein Versorgungssystem einbezogen worden war. Von diesem Grundsatz macht lediglich Â§ 5 Abs. 2 AAÃ¶G eine Ausnahme. Danach gelten als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem auch Zeiten, die vor EinfÃ¼hrung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung zurÃ¼ckgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hÃ¤tte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurÃ¼ckgelegt worden wÃ¤ren.

---

Eine solche Einbeziehung erfolgte in der AVtI grundsätzlich durch eine Entscheidung des zuständigen Versorgungsträgers der DDR. Lag sie am 30. Juni 1990 vor, hatte der Begünstigte durch diesen nach Art. 19 Satz 1 Einigungsvertrag (EV) bindend gebliebenen Verwaltungsakt eine Versorgungsanwartschaft. Einbezogen war aber auch derjenige, dem früher einmal eine Versorgungszusage erteilt worden war, wenn diese durch einen weiteren Verwaltungsakt in der DDR wieder aufgehoben worden war und wenn dieser Verwaltungsakt nach [Art. 19 Satz 2 oder 3 EV](#) unbeachtlich geworden ist; denn dann galt die ursprüngliche Versorgungszusage fort. Gleiches gilt für eine Einbeziehung durch eine Rehabilitierungsentscheidung ([Art. 17 EV](#)). Schließlich gehörten dem Kreis der Einbezogenen auch diejenigen an, denen durch Individualentscheidung (Einzelentscheidung, zum Beispiel aufgrund eines Einzelvertrages) eine Versorgung in einem bestimmten System zugesagt worden war, obgleich sie von dessen abstrakt-generellen Regelungen nicht erfasst waren. Im Übrigen trifft dies jedoch auf die AVtI nicht zu – galten auch ohne Versorgungszusage Personen als einbezogen, wenn in dem einschlägigen System für sie ein besonderer Akt der Einbeziehung nicht vorgesehen war (vgl. BSG, Urteil vom 09. April 2002 – [B 4 RA 41/01 R](#)).

§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAoG hat den Kreis der einbezogenen Personen jedoch in begrenztem Umfang erweitert. Er hat damit das Neueinbeziehungsverbot des EV Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe a, wonach die noch nicht geschlossenen Versorgungssysteme bis zum 31. Dezember 1991 zu schließen sind und Neueinbeziehungen vom 03. Oktober 1990 an nicht mehr zulässig sind, sowie den nach EV Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 zu Bundesrecht gewordenen § 22 Abs. 1 Rentenangleichungsgesetz der DDR, wonach mit Wirkung vom 30. Juni 1990 die bestehenden Zusatzversorgungssysteme geschlossen werden und keine Neueinbeziehungen mehr erfolgen, modifiziert. Danach gilt, soweit die Regelung der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, dieser Verlust als nicht eingetreten. Dies betrifft jedoch nur solche Personen, die auch konkret einbezogen worden waren. Der Betroffene muss damit vor dem 30. Juni 1990 in der DDR nach den damaligen Gegebenheiten in ein Versorgungssystem einbezogen gewesen sein und aufgrund dessen eine Position wirklich innegehabt haben, dass nur noch der Versorgungsfall hätte eintreten müssen, damit ihm Versorgungsleistungen gewährt worden wären. Derjenige, der in der DDR keinen Versicherungsschein über die Einbeziehung in die AVtI erhalten hatte, hatte nach deren Recht keine gesicherte Aussicht, im Versorgungsfall Versorgungsleistungen zu erhalten (BSG, Urteil vom 09. April 2002 – [B 4 RA 31/01 R](#) in [SozR 3-8570 § 1 Nr. 1](#)).

Die AVtI kannte den in § 1 Abs. 1 Satz 2 AAoG angesprochenen Verlust von Anwartschaften. Nach § 2 Abs. 1, 3 und 4 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (2. DB zur AVtI-VO) wurde die zusätzliche Altersversorgung gewährt, wenn sich der Begünstigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles in einem Anstellungsverhältnis zu einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb befand. Erlöschene

---

Ansprüche auf Rente lebten wieder auf, wenn spätestens vor Ablauf eines Jahres ein neues Arbeitsverhältnis in der volkseigenen Industrie zustande kam und die Voraussetzungen nach Â§ 1 dieser Durchführungsbestimmung in dem neuen Arbeitsverhältnis gegeben waren. Für die Dauer von Berufungen in öffentliche Ämter oder in demokratische Institutionen (Parteien, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund usw.) erlosch der Anspruch auf Rente nicht.

War der Betroffene in die AVtl einbezogen, endete die zur Einbeziehung führende Beschäftigung jedoch vor dem Eintritt des Versicherungsfalles, ging der Betroffene, vorbehaltlich der oben genannten Ausnahmen, seiner Anwartschaft verlustig.

Das BSG hat wegen der bundesrechtlichen Erweiterung der Anwartschaft nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG über die Regelungen der Versorgungssysteme hinaus einen Wertungswiderspruch innerhalb der Vergleichsgruppe der am 30. Juni 1990 Nichteinbezogenen gesehen. Nichteinbezogene, die früher einmal einbezogen gewesen seien, aber ohne rechtswidrigen Akt der DDR nach den Regeln der Versorgungssysteme ausgeschieden gewesen seien, würden anders behandelt als am 30. Juni 1990 Nichteinbezogene, welche nach den Regeln zwar alle Voraussetzungen für die Einbeziehung an diesem Stichtag erfüllt hätten, aber aus Gründen, die bundesrechtlich nicht anerkannt werden dürften, nicht einbezogen gewesen seien (BSG, Urteil vom 09. April 2002 â [B 4 RA 31/01 R](#)). Wie oben ausgeführt, konnten zwar weder die ehemals einbezogenen, aber ausgeschiedenen Betroffenen, noch die Betroffenen, die zwar am 30. Juni 1990 alle Voraussetzungen für eine Einbeziehung erfüllt hatten, tatsächlich aber nicht einbezogen waren, nach den Regelungen der DDR mit einer Versorgung rechnen. Wenn bundesrechtlich jedoch einem Teil dieses Personenkreises, nämlich dem der ehemals einbezogenen, aber ausgeschiedenen Betroffenen, eine Anwartschaft zugbilligt wird, so muss nach dem BSG Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass eine Anwartschaft auch dann besteht, wenn ein Betroffener aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach den zu Bundesrecht gewordenen abstrakt-generellen und zwingenden Regelungen eines Versorgungssystems aus bundesrechtlicher Sicht einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätte (BSG, Urteile vom 09. April 2002 â [B 4 RA 31/01 R](#) und [B 4 RA 41/01 R](#)). Der aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#) abgeleitete rechtfertigende sachliche Grund für eine solche Auslegung ist darin zu sehen, dass bundesrechtlich wegen der zu diesem Zeitpunkt erfolgten Schließung der Versorgungssysteme am 30. Juni 1990 angeknüpft wird und es aus bundesrechtlicher Sicht zu diesem Zeitpunkt nicht auf die Erteilung einer Versorgungszusage, sondern ausschließlich darauf ankommt, ob eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt worden ist, derentwegen eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war (zu Letzterem Urteile des BSG vom 24. März 1998 â [B 4 RA 27/97 R](#) â und 30. Juni 1998 â [B 4 RA 11/98 R](#)).

Die oben genannte Rechtsprechung des BSG zum so genannten Stichtag des 30. Juni 1990 hat das BSG mit den weiteren Urteilen vom 18. Dezember 2003 â [B 4 RA 14/03 R](#) und [B 4 RA 20/03 R](#) â fortgeführt und eindeutig klargestellt. Im Urteil vom 08. Juni 2004 â [B 4 RA 56/03](#) hat das BSG betont, es bestehe kein

---

Anlass, diese Rechtsprechung zu modifizieren. Auch im weiteren Urteil vom 29. Juli 2004 [B 4 RA 12/04 R](#) hat es an dieser Rechtsprechung festgehalten. Eine Anwartschaft im Wege der verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃG, die eine ZugehÃrigkeit zum Versorgungssystem begrÃndet, beurteilt sich allein danach, ob zum Zeitpunkt des 30. Juni 1990 die Voraussetzungen fÃr eine Einbeziehung vorgelegen haben.

Mit der oben genannten Rechtsprechung befindet sich das BSG nicht im Widerspruch zu seinen Urteilen vom 24. MÃrz 1998 [B 4 RA 27/97 R](#) [B 4 RA 11/98 R](#) und 30. Juni 1998 [B 4 RA 11/98 R](#). In jenen Urteilen wird zwar nicht auf den 30. Juni 1990 abgestellt. Dies rÃhrt ersichtlich daher, dass bereits durch den ZusatzversorgungstrÃger jeweils Zeiten der ZugehÃrigkeit bis zum 30. Juni 1990 festgestellt waren und lediglich um einen vor dem Zeitpunkt der AushÃndigung beziehungsweise GÃltigkeit der ausgehÃndigten Urkunde gestritten wurde. Diese Entscheidungen betrafen somit tatsÃchlich Einbezogene. Allerdings haben diese Urteile zu erheblichen MissverstÃndnissen gefÃhrt, die unter anderem zur Folge hatten, dass seitens des VersorgungstrÃgers [B 4 RA 11/98 R](#) aber auch durch Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit [B 4 RA 11/98 R](#) Zeiten der ZugehÃrigkeit, insbesondere zur AVtI, entgegen der tatsÃchlichen Rechtslage festgestellt wurden. Insbesondere die Formulierung, die Typisierung solle immer dann Platz greifen, wenn in der DDR zu irgendeinem Zeitpunkt (nicht notwendig noch zum 01. Juli 1990) eine BeschÃftigung oder TÃtigkeit ausgeÃbt worden sei, derentwegen ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem errichtet gewesen sei, ist hierfÃr maÃgebend gewesen. Dabei wurde jedoch verkannt, dass das BSG damit ausschlieÃlich Zeiten von tatsÃchlich einbezogenen Berechtigten hat erfassen wollen. Ãber sonstige, nicht einbezogene Berechtigte, die also keinen Versicherungsschein erhalten hatten, hat das BSG mit diesen Urteilen Ãberhaupt nicht entschieden.

Wie das Sozialgericht zutreffend ausgefÃhrt hat, lagen beim KlÃger am 30. Juni 1990 nicht die Voraussetzungen fÃr eine Einbeziehung in die AVtI vor. Der Senat folgt dem Sozialgericht insoweit aus den GrÃnden der angefochtenen Entscheidung, so dass er von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃnde absieht ([Â§ 153 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz [B 4 RA 11/98 R](#) SGG).

Das Sozialgericht hat zwar bei seiner Entscheidung die so genannte Nachwirkungsfrist des o. g. Â§ 2 Abs. 4 2. DB zur AVtI-VO nicht berÃcksichtigt. Diese verfolgte den Zweck, erworbene Anwartschaften aus der AVtI fÃr die Dauer von Berufungen u. a. in Ãffentliche Ãmter aufrecht zu erhalten. Dazu zÃhlte grundsÃtzlich auch die TÃtigkeit als BÃrgermeister.

Diese Vorschrift findet auf den KlÃger allerdings deswegen keine Anwendung, weil er vor dem 01. Juni 1990 tatsÃchlich nicht in die AVtI einbezogen worden war. Eine entsprechende Entscheidung des zustÃndigen VersorgungstrÃgers der DDR liegt nicht vor. Fehlt es jedoch an einer solchen Entscheidung, wurde auch keine Anwartschaft mit der weiteren denkbaren Konsequenz begrÃndet, dass eine nicht bestehende Anwartschaft eben nicht durch die TÃtigkeit als BÃrgermeister aufrecht erhalten werden konnte.

---

Hatte der KlÄger damit mangels Versorgungsurkunde nach dem Recht der DDR keine Anwartschaft auf eine Versorgung aus der AVtI, kann eine Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur AVtI ausschließlich nach Bundesrecht in Betracht kommen. Dafür ist jedoch, wie oben dargelegt, nach der Rechtsprechung des BSG erforderlich, dass am 30. Juni 1990 eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt worden ist, derentwegen eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war.

Die AVtI erfasste jedoch nicht eine Gemeinde.

Nach Â§ 1 AVtI-VO wurde für die Angehörigen der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben über den Rahmen der Sozialpflichtversicherung hinaus eine Versorgungsversicherung eingeführt.

Nach Â§ 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO wurden den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellt: Wissenschaftliche Institute; Forschungsinstitute; Versuchsstationen; Laboratorien; Konstruktionsbüros; technische Hochschulen; technische Schulen; Bauakademie und Bauschulen; Bergakademie und Bergbauschulen; Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens; Maschinenausleihstationen und volkseigene Güter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie); Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien.

Eine Gemeinde ist weder volkseigener Produktionsbetrieb noch ist sie diesem gleichgestellt gewesen.

Es bestand am 30. Juni 1990 auch keine Anwartschaft aus einem anderen Versorgungssystem. In Betracht käme insoweit allein die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates (AVSt).

Nach Â§ 1 Abs. 1 Ordnung über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates â Beschluss des Ministerrates vom 29. Januar 1971 â AVSt-Ordnung wurde für Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates (nachstehend Mitarbeiter genannt) eine freiwillige zusätzliche Altersversorgung (nachstehend Versorgung genannt) eingeführt. Der Versorgung konnten grundsätzlich alle Mitarbeiter des Staatsapparates beitreten, soweit sie zu dem gesondert festgelegten Kreis der Mitarbeiter (Â§ 1 Abs. 2 AVSt-Ordnung) gehörten und bereits bestimmte Zeiten im Staatsapparat tätig waren oder noch tätig sein konnten (Â§ 2 Abs. 1 AVSt-Ordnung).

Der Beitritt zur Versorgung erfolgte durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung des Mitarbeiters gegenüber dem Staatsorgan. Der Mitarbeiter erhielt vom Staatsorgan einen Nachweis über den Beitritt (Â§ 2 Abs. 2 AVSt-Ordnung).

Anhaltspunkte dafür, dass der KlÄger der AVSt beigetreten sein könnte, liegen nicht vor. Er selbst hat einen solchen Beitritt auch nicht behauptet.

Der KlÄger wird nicht in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung nach [Art. 3 Abs.](#)

---

[1 GG](#) beruht. Dazu hat das BSG im Urteil vom 09. April 2002 ([B 4 RA 3/02 R](#)) bereits entschieden, dass eine nachträgliche Korrektur der im Bereich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme am 30. Juni 1990 gegebenen (abstrakt-generellen) Regelungen der DDR, auch soweit sie in sich willkürlich seien, durch die vollziehende oder die rechtsprechende Gewalt nicht zulässig sei. Der EV habe grundsätzlich nur die Übernahme zum 03. Oktober 1990 bestehender Versorgungsansprüche und -anwartschaften von "Einbezogenen" in das Bundesrecht versprochen und Neueinbeziehungen ausdrücklich verboten (vgl. Anlage II zum EV, a. a. O., Nr. 9 Buchstabe a, und Nr. 8 in Verbindung mit Â§ 22 Abs. 1 Rentenangleichungsgesetz der DDR). Eine Erweiterung des einbezogenen Personenkreises durch die vollziehende Gewalt oder die Rechtsprechung wäre im Hinblick auf [Art. 20 Abs. 3 GG](#), wonach die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind, verfassungswidrig.

Eine weitergehende verfassungskonforme Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AA-G, also von bundesdeutschem Recht, ist nicht geboten. Ein Wertungswiderspruch entsteht nicht dadurch, dass für den Kläger keine Zeiten der Zugehörigkeit zur AVtl festgestellt werden, denn er hatte nie eine Rechtsposition inne, die mit der der beiden oben genannten Personengruppen vergleichbar war. Das Verbot der Neueinbeziehung würde unterlaufen, wenn Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AA-G, ohne dass dies von Verfassungs wegen geboten ist, erweiternd ausgelegt würde (BSG, Urteil vom 09. April 2002 ([B 4 RA 31/01 R](#))).

Die Berufung des Klägers muss daher erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Erstellt am: 27.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024